



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 11 TRGV Dienstverrichtungen im Dienstort

TRGV - Reisegebührenvorschrift - TRGV, Tiroler

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017



- (1) Soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Bediensteten bei Dienstverrichtungen im Dienstort der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld nach den §§ 6 und 7.
- (2) Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr.
- (3) Bediensteten des örtlichen Sicherheitswachdienstes gebührt keine Vergütung nach Abs. 1.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2020 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at